1. Ausfertigung

Bebauungsplan Mg 123
Ortskern Mengede
Änderung Nr. 2 (§ 13 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Maßstab 1 : 1 000



LEGENDE

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Änderungsbereich

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Darstellungen

V **Verkehrsgrün**

Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 50-2 42 92, Fax.: 50-2 57 88) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 12 61, Fax. 02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Darüber hinaus ist bei Bodeneingriffen u. U. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6.7.1995 die (vereinfachte) Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes nach § 10 i.V.m § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, BGBl. III 213 - 1) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25.07.95

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND 4073 VERMESSUNGSAMT

Die (vereinfachte) Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 29 vom 27.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist die (vereinfachte) Änderung Nr. 2 in Kraft getreten.

Dortmund, den 26/7.95

i.V.

Abteilungsleiter

STADT DORTMUND 4073 VERMESSUNGSAMT

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 6.7.1995 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 12.07.95

Oberstadtdirektor